

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr  
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für öffent-  
liche Wirtschaft und VerkehrKarlsplatz 1  
1015 Wien

LAD-VD-8608/48

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

71.545/5-IV/2-85

Bearbeiter

Dr. Grüner

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

2152

Datum

17. Sep. 1985

Betrifft

GGSt-Novelle; Stellungnahme

GESETZENTWURF	
89	-GE/9 85
Datum:	20. SEP. 1985
Verteilt:	23. SEP. 1985

*Heinitz*

*Klaus Grober*

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt) geändert werden soll, folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu Art. I Z. 2 (§ 31):

Niederösterreich begrüßt grundsätzlich jede Verbesserung bei der Kontrolle von Gefahrguttransporten an der Grenze. Eine wesentliche Verbesserung der derzeitigen Situation dürfte aber auch durch die geplanten Regelungen nicht eintreten, weil es nach wie vor erforderlich ist, Gendarmerieorgane herbeizuholen, um das Verfahren nach § 27 GGSt durchzuführen.

§ 31 Abs. 3 soll unverändert beibehalten werden. Hier stellt sich die Frage, ob das "Aushändigen" von Ausrüstungsgegenständen zur Überprüfung tatsächlich in allen Fällen zu einer wirksamen Kontrolle genügt. Den praktischen Erfordernissen entspricht eher die Formulierung des § 26 Abs. 2 erster Satz GGSt, wonach Ausrüstungsgegenstände "zugänglich" zu machen sind.

- 2 -

Im Abs. 4 sollte ausdrücklich normiert werden, wer verpflichtet ist, das Einbringen in das Bundesgebiet zu verhindern. Nach Auffassung Niederösterreichs kann sich diese Verpflichtung nur auf das Grenzeintrittszollamt beziehen.

2. Zu Art. I Z. 3 (§ 41a):

Nach der vorgesehenen Regelung soll die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge auf Anordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Kontrollen nach § 26 GGSt durchführen. Eine verfassungskonforme Auslegung dieser Bestimmung kann nur bedeuten, daß die Bundesprüfanstalt hier als Hilfsorgan für den Bundesminister tätig wird. Eine andere Auslegung (und die Annahme einer Behördenstellung) widerspräche dem Art. 102 Abs. 2 B-VG. Man könnte aber auch die Ansicht vertreten, daß die Bundesprüfanstalt durch die getroffene Regelung nun für die "Behörde" im Sinn des § 26 GGSt auf deren Anordnung einschreiten soll, zumal dies dem bundesstaatlichen Aufbau der Bundesverfassung eher entspricht.

Die Formulierung des 2. Satzes des § 41a bringt auch keine Klarstellung.

Daneben ist die gewählte Formulierung "sie ist berechtigt, Pflichten wahrzunehmen" zumindest sprachlich verfehlt.

Nach Ansicht der NÖ Landesregierung ist aber auch die Regelung des § 41a letzter Satz verfassungsrechtlich bedenklich. Diese Bestimmung sieht eine Vereidigung der Organe der Bundesprüfanstalt nach § 97 Abs. 2 StVO vor. Die Organe der Bundesanstalt sind bei der Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit nicht Organe der "Straßenaufsicht". Die gesetzliche Regelung der Ausstattung von Kraftfahrzeugen, die der Beförderung gefährlicher Güter dienen bzw. die Verpackung derart zu befördernder gefährlicher Güter und die Beförderung selbst sowie deren Vollziehung fällt nach Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG ("Kraftfahrwesen") in die Zuständigkeit des Bundes (vgl. VfSlg. 8035). Die Vollziehung der "Straßenpolizei"

- 3 -

ist dagegen gemäß Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B-VG Landessache in der Vollziehung.

Sollte durch die vorgesehene Vereidigung allerdings bezweckt werden, die Organe der Bundesprüfanstalt zu Anhaltungen im Sinn des § 97 Abs. 5 StVO 1960 zu ermächtigen, so ist zu sagen, daß es zweckmäßiger wäre, diese Anhaltungen durch geschulte und uniformierte Organe der Polizei oder Gendarmerie durchführen zu lassen. Die NÖ Landesregierung regt daher an, die zur Vollziehung des § 26 GGSt berufenen Behörden ausdrücklich zu ermächtigen, Organe der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge als die "ihnen zur Verfügung stehenden Organe" heranziehen zu können.

3. Zu § 131 KFG:

Auf die zu Punkt 2 vorgebrachten Argumente wird verwiesen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-8608/48

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

